42.1-170/3-246

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden**

**Wesentliche Änderung der Milchverarbeitungsanlage durch Umbau, Umnutzung und südliche Erweiterung des bestehenden Produktionsgebäudes für die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Walzentrockner inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten (2. Abluftkamin, 2. Fließbett mit zugehöriger Lüftungsanlage, 2. Wirbelstromsiebmaschine), Erhöhung der Produktionskapazität für Milchpulver sowie Anbau am bestehenden Produktionsgebäude im Norden und Errichtung einer sich unmittelbar daran anschließenden neuen Leichtbauhalle zur Verlagerung der Lagerkapazität für Verpackungsmaterialien (vor allem Big Bags, etc.) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1397 und 1398, jeweils Gemarkung und Stadt Eggenfelden**

**Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber OHG, Landshuter Straße 105, 84307 Eggenfelden, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung der Milchverarbeitungsanlage in den o. g. Punktendie Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da mit der beantragten wesentlichen Änderung an sich schon ein „erneutes Überschreiten“ des Prüfwertes von 200 Tonnen pro Tag Produktionskapazität (als Jahresdurchschnittswert) bei der Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen gemäß Nr. 7.29.1 von Anlage 1 zum UVPG anzunehmen ist, selbst wenn die für die UVP-Relevanz hier maßgebliche Produktionskapazität bei der Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen durch die beiden beantragten zusätzlichen Walzentrockner unangetastet bleibt (es wird zwar die Produktionskapazität für Milchpulver gesteigert, allerdings reduzieren sich die Produktionsmengen in anderen Verarbeitungsbereichen der Fa. Frischli in Eggenfelden entsprechend).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall für das Änderungsvorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens besteht, da nach entsprechender Beurteilung der relevanten Fachstellen und -behörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigte das Landratsamt Rottal-Inn auch, ob und inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Betreibers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch den Trocknungsvorgang entstehen bei der Walzentrocknungsanlage luftverunreinigende Stoffe in Form von Staub und Geruch. Da die u. a. mit Staub beladene Abluft vom Fließbett im geschlossenen System einem Zyklon nach dem Stand der Technik zugeführt wird (auch bei den Walzentrocknern entsteht durch die verwinkelte Abluft-Leitungsführung eine gewisse staubabscheidende Wirkung) und die bei Walzentrocknung und Fließbett entstehende Abluft anschließend gefasst über einen ca. 29 m hohen Kamin abgeführt wird, ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht hinsichtlich Luftreinhaltung auch unter Zugrundelegung des vorgelegten Messberichts der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG über bei der bestehenden Walzentrocknungsanlage am 24.11.2022 durchgeführte Staubmessungen mit geringfügigen nachteiligen Auswirkungen im zulässigen Rahmen zu rechnen. Wie bereits im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Jahre 2010 für die beiden bestehenden Walzentrockner festgestellt wurde, ist infolge des prinzipiell geschlossenen Anlagensystems nicht mit relevanten Geruchsemissionen zu rechnen. Durch den Betrieb der beantragten zusätzlichen zwei Walzentrockner (inkl. der notwendigen baulichen und technischen Komponenten) werden Geräuschemissionen verursacht. Unter Zugrundelegung des immissionsschutztechnischen Gutachtens zum Schallimmissionsschutz der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB - Beratende Ingenieure vom 11.05.2023, Projekt-Nr. EGG-1696-16 / 1696-16\_E02, kann immissionsschutzfachlich davon ausgegangen werden, dass durch den Betrieb der o. g. Anlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten und damit keine unzulässigen Geräuschimmissionen verursacht werden (der Immissionsbeitrag des Änderungsvorhabens ist rechnerisch irrelevant). Dazu tragen u. a. die umfassenden baulichen Maßnahmen zur Herstellung einer adäquaten Gebäudeabschirmung bzw. Kapselung durch das Produktionsgebäude bei. Ferner wirkt sich im Hinblick auf die Lärmsituation positiv aus, dass beide Abluftkamine der Walzentrocknungsanlage und das Lüftungsgitter in der Außenwand des Lüftungsraums mit geeigneten Schalldämpfern ausgestattet werden. Insgesamt betrachtet ergibt sich somit aus Sicht des Technischen Umweltschutzes keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

Im Hinblick auf die zu erweiternde Milchkonzentrattrocknung mittels Walzentrocknung werden keine Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgenommen, so dass das Vorhaben insoweit aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht relevant einzustufen ist. Das Änderungsvorhaben befindet sich wie die gesamte Betriebsstätte der Fa. Frischli auch in keinem Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiet nach § 51 bzw. § 53 WHG, in keinem festgesetzten oder faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und auch in keinem Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG, so dass insgesamt betrachtet aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten wird.

Das Änderungsvorhaben hat u. a. dahingehend naturschutzfachliche Auswirkungen, dass zusätzliche bauliche Anlagen und damit in gewissem Umfang weitere versiegelte Fläche im Innenstadtbereich geschaffen werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Versiegelung der baulichen Erweiterungsmaßnahmen ist aufgrund des geringen Umfanges vernachlässigbar. Der Naturhaushalt ist im Vorhabensgebiet bereits stark vorbelastet bzw. durch die bisherige Nutzung als Betriebsgelände überprägt. Es finden keine relevanten Eingriffe in den Naturhaushalt statt. Schutzbereiche des Naturschutzes (geschützte Biotope, Naturdenkmäler, Schutzgebiete) sind von der Planung nicht betroffen, da ausschließlich bereits stark beeinträchtigte Flächen in Anspruch genommen werden bzw. auch indirekt keine Auswirkungen zu erwarten sind (lt. Antragsunterlagen werden keine luftfremden Stoffe in relevantem Umfang emittiert). Eine indirekte Beeinträchtigung von Biotopen z. B durch Stickstoffeintrag ist daher nicht anzunehmen. Es wird außerdem kein Anhaltspunkt für Arten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gesehen, da es sich bei den direkt betroffenen Bereichen um Flächen mit geringer Habitatqualität für derartige Tierarten handelt und auch umliegend kein Vorkommen relevanter, störungsempfindlicher Tierarten anzunehmen ist.

Damit ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Betroffenheit der naturschutzfachlich relevanten Belange gemäß Anlage 3 zum UVPG. Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde daher keine Bedenken.

Somit ist insgesamt damit zu rechnen, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Aus der allgemeinen Vorprüfung ergibt sich daher keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 05.07.2023

Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek

Abteilungsleiter